

## Nachzug zu einer als Flüchtling anerkannten Person mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25

### Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG

§25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die vom BAMF nach § 3 AsylG als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind.

#### **I. Ehegattennachzug**

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Nachzug wegen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß §§ 30 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität der nachziehenden Person, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums erforderlich, soweit der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt und die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (Niveau A1) erforderlich, wenn die Ehe bereits bestand, als die als Flüchtling anerkannte Person den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG
- ➔ Mindestalter beider Eheleute beträgt 18 Jahre, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
- ➔ Es darf keine „Scheinehe“ vorliegen, vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG
- ➔ Rechtswirksame Eheschließung bzw. rechtswirksame gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht der Verzicht auf deren Erfüllung und damit die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

#### **II. Nachzug des minderjährigen, ledigen Kindes**

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Kindernachzug gemäß §§ 32 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität des Kindes, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums erforderlich, soweit der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt und die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- ➔ Beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis, vgl. § 32 Abs. 1 AufenthG
- ➔ Bei getrennt lebenden, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern liegt eine Zustimmung des anderen Elternteils vor, dass das Kind zu dem im Bundesgebiet aufhältigen Elternteil nachziehen darf
- ➔ Nachweis des Sorgerechts bzw. Glaubhaftmachung
- ➔ Auch bei über 16jährigen Kindern, kein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (Niveau C1) oder positive Integrationsprognose erforderlich, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG

- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

**Achtung! Antrag auf Familiennachzug muss vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt sein!**

Bei fehlendem Sorgerecht bzw. fehlender Zustimmung des anderen Elternteils kommt der Nachzug nur zur Vermeidung einer besonderen Härte in Betracht, vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG. Auch hier liegt die Entscheidung im Ermessen der Behörde.

### **III. Elternnachzug zum unbegleiteten, minderjährigen Kind**

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Nachzug der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität der Eltern, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts oder ausreichenden Wohnraum erforderlich
- ➔ Kein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich
- ➔ Es darf sich noch kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalten
- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

**Achtung! Die Erteilung des Visums muss vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgen!**

### **IV. Nachzug sonstiger Familienangehöriger (volljährige Kinder zu ihren Eltern; Eltern zu begleiteten Minderjährigen; Geschwister etc.)**

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen steht die Entscheidung über den Familiennachzug grundsätzlich im Ermessen der Behörde gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität der nachziehenden Person, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive Krankenversicherung, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- ➔ Ausreichender Wohnraum, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- ➔ Nur zur Vermeidung einer besonderen Härte
- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)